

## 1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen

Sie Ihre Antwort kurz.

Nein, absolut nicht fair. Der freie Zugang zu Informationen, wie er im Print-Bereich gegeben ist, wird durch Verlage eingeschränkt, indem sie E-Books oft mit einer Sperrfrist versehen, so dass Bibliotheken diese erst nach mehreren Monaten bis zu einem Jahr später erwerben können.

Manche Verlage verkaufen überhaupt keine E-Book-Lizenzen an Bibliotheken. Damit wird Marktmacht zum Schaden der Allgemeinheit ausgenutzt.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Es geht um Inhalte: analog und digital ist nur die Form.

Da den Bibliotheken bei digitalen Büchern eine Lizenz zur Verfügung gestellt wird, könnte man meinen, diese sei endlos verwend- und kopierbar.

Dies ist mitnichten der Fall. Durch ein digitales Rechtemanagement werden Ausleihbeschränkungen bei digitalen Medien verwirklicht, z.B. eine maximale Ausleihanzahl von 24, eine Beschränkung auf 1 Nutzer gleichzeitig etc.

Mit Ablauf des teuer erworbenen Lizenzpakets erlischt die Nutzungsmöglichkeit und es wird somit eine Abnutzung des Mediums simuliert, der auch analoge Medien unterliegen.

Prinzipiell gibt es also kaum einen Unterschied, außer den, dass digitale Lizenzen sehr teuer sind im Vergleich zu analogen Büchern.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

--

## 2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Hierüber bestehen leider keine Statistiken, es ist jedoch auffällig, dass häufig deutlich wird, dass viele E-Books entw. von einer Sperrfrist betroffen sind oder Bibliotheken überhaupt nicht zur Verfügung stehen.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Das ist uns Bibliotheken nicht bekannt und liegt in der Hand der Verlage.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Vermutlich Entscheidung der Verlage.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

In unserem Verbund öffentlicher Bibliotheken zur Ausleihe von E-Medien ("Franken-Onleihe") ist deutlich erkennbar, dass insbesondere Bestseller und andere E-Books, die als analoge Bücher stark nachgefragt werden, auch als digitale Medien eine hohe Nachfrage erleben.

### 3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein, denn die sogenannte „Bibliothekstantieme“ existiert im Bereich E-Lending nicht. Autor\*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern.

Seit Jahren fordert der Deutsche Bibliotheksverband dbv, dass die Bibliothekstantieme erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird, was nur gerecht wäre. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Derzeit im Durchschnitt 1,5-facher Preis von E-Books.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Wir öffentliche Bibliotheken erwerben unsere E-Books in der Regel über sog. Aggregatoren, das sind Lizenzhändler, die mit den Verlagen die Konditionen aushandeln. Den Aggregatoren wird wohl eine Gewinnspanne zugesprochen, aber die Details kennen nur die Firmen und die Verlage, mit denen sie verhandeln.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Nein, sind sie nicht, was bereits oben dargestellt wurde. Die Sperrfristen oder völlige Verweigerung von Verlagen führt dazu, dass die digitale Teilhabe aller Menschen eingeschränkt wird.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

In ÖBs eher keine Rolle.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im

Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Details kennen die wissenschaftlichen Bibliotheken

#### 4. Rolle der Aggregatoren

##### 4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Uns liegen folgende Zahlen des dbv vor: Ca. 3.450 öffentlichen Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“, ca. weitere 450 Bibliotheken in Deutschland das Angebot „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“.

##### 4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren führen mit den Verlagen Lizenzverhandlungen und stellen Plattformen/Apps bereit, über die die Bibliotheksnutzer\*innen auf die E-Books zugreifen können.

Die Bibliotheken erwerben bei den Aggregatoren Lizenzen und bezahlen für die Bereitstellung derer Dienste.

##### 4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Informationen unseres Verbands dbv:

Aggregatoren werden von zwei Seiten bezahlt:

Erstens: Sie berechnen sie den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform;

Zweitens: Sie erzielen Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert.

Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken.

Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz.

Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

##### 4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Wegen hohem technischem Aufwand, vergleichsweise geringer Kundenzahl und damit niedrigen Erträgen.

##### 4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Bibliotheken haben leider keinen Einfluss auf diese Auswahl. Was zur Verfügung gestellt wird, bestimmen in erster Linie die Verlage. Aus diesem Angebot wählen die Aggregatoren aufgrund ihrer Erfahrung Medien aus, die sie den Bibliotheken

anbieten.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Meist epub2 oder epub3-Format, eher selten noch pdf.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Das Nutzungsrecht ist in der Regel wie folgt:

„Eine Kopie, ein/e Ausleihende/r“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer\*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.

Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.

Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren. Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Informationen unseres VErbandes dbv:

Publikumsstarke Verlage wie Randomhouse oder Lübbe bis hin zu Loewe haben Sperrfristen bis zu 12 Monaten, das ist ein sehr hoher Anteil am Gesamtvolumen. Zudem sind zunehmend auch Hörbücher von Sperrfristen betroffen (z.B. Hörbuch Hamburg- 9 Monate).

Die Verlage, die Windowing einsetzen, haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Bestsellern.

So standen am 11. Mai 2023 nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Kauf zur Verfügung

Quelle: Auswertung der Spiegelbestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19 <https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html> abgerufen 19.05.2023

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

s.o.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

s.o.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen

anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Ganz klar die Ausweitung der Bibliothekstantieme auf E-Books (s.o.).

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer\*innen können sich auf eine Vormerkliste setzen lassen. Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden. Zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen. Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten ist. Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren. Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund\*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner\*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln n finanziert.

## 6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Leider gibt es dazu keine Statistiken. Bibliotheken allerdings sind im Gegensatz zu kommerziellen Anbietern ein nicht-kommerzielles Angebot der öffentlichen Hand und setzen andere Schwerpunkte. Zudem können sie aus Etatgründen nicht die komplette Palette verfügbarer Titel anbieten. Ein hoher Wert wird zudem auf Leseförderung und Teilhabe gelegt, daher ist das nicht unmittelbar vergleichbar.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Unbekannt.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Ja: Bibliotheken sind, wie gesagt, nicht kommerziell sondern

gemeinwohlorientiert, ihre Arbeit dient allen Bürger\*innen und ist unabhängig von Gewinnstreben, sondern fördert Bildung und Demokratie.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Hierzu gibt es wiederum Informationen unseres Verbandes dbv:

Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der dbv fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer\*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor\*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg.

Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Ja, ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie oben unter 6.4. beschrieben, ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegenüber ihren Nutzer\*innen zu gewähren.